

ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen
und Themen

Geschätzte Leserinnen,
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Die Ausgabe der **ORGNews** 2019 widmet sich u.a. der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer, der Steuerreform und AHV-Finanzierung sowie generellen, künftigen Entwicklungen.

Nebst einem Artikel zur Marktpreisbewertung von Aktiven und einem Artikel zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Liechtenstein sowie einem Hinweis bezüglich der Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein, finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2019.

Sollten Sie zu einzelnen – teilweise bewusst kurz gehaltenen – Beiträgen Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

INHALT

Mehrwertsteuer.....	1
Abgaben für Radio und Fernsehen.....	1
Verrechnungssteuer.....	1
Steuerreform und AHV-Finanzierung.....	3
Geldspielgesetz.....	4
Marktpreisbewertung nach Art 960b OR.....	4
Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Liechtenstein.....	4
Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein.....	6
Wichtige Kennzahlen Schweiz 2018/2019.....	9
Kontaktinformationen.....	11

Mehrwertsteuer

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Versandhandelsregelung)

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden. Geringwertige Waren, die in die Schweiz eingeführt werden, sind nach dem geltenden schweizerischen Mehrwertsteuergesetz von der Einfuhrsteuer befreit, wenn die anfallenden Kosten CHF 5.00 nicht übersteigen, so dass ausländische Einzelhändler, die nur geringwertige Waren in die Schweiz importieren, nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen. Solche ausländischen Versandhändler sind seit dem 1. Januar 2019 umsatzsteuerpflichtig, wenn ihr Jahresumsatz durch die Einfuhr von geringwertigen Waren mindestens CHF 100'000 beträgt.

Abgaben für Radio und Fernsehen

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) regelt die Beiträge zur Finanzierung des Schweizer Radio- und Fernsehprogramms. Ab dem 1. Januar 2019 wird die geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe ersetzt. Abgabepflichtig sind Privathaushalte und mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem Jahresumsatz von CHF 500'000. Es sind aber nicht jeder Privathaushalt und jedes Unternehmen davon betroffen.

Verrechnungssteuer

Ausgangslage

Seit Einführung des Kreisschreibens Nr. 40 vom 11. März 2014 hat die ESTV ihr Verständnis einer «ordnungsgemässen Deklaration» konkretisiert und das Bundesgericht hat diese Praxis konstant verschärft. Diese Situation ist unbefriedigend und führt zu hohen Steuerbelastungen zuzügl. Verzugszinsen. Auch Strafverfahren (persönlich) mit Bussen sind bei der Verrechnungssteuer nicht unüblich. Selbstverständlich ergeben sich systemgemäss nachträgliche Gewinnsteuer- und Einkommenssteuerfolgen (geldwerte Leistungen), ebenfalls jeweils gepaart mit Verzugszinsen und allfälligen Strafverfahren.

Allgemeine Voraussetzungen der Rückerstattung – Heutige Situation

Eine inländische natürliche Person mit unbeschränkter Steuerpflicht hat Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Wohnsitz in der Schweiz (Art. 22 Abs. 1 VStG)
2. Recht zur Nutzung an den Aktien bzw. den entsprechenden geldwerten Leistungen im Zeitpunkt deren Fälligkeit (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG)
3. Keine Verwirkung aufgrund fehlender ordnungsgemässer Deklaration bei den direkten Steuern (Art. 23 VStG)
4. Keine Verwirkung aufgrund verspäteter Geltendmachung der Rückerstattung (Art. 32 Abs. 1 VStG)
5. Die Rückerstattung darf nicht zu einer Steuerumgehung führen (Art. 21 Abs. 2 VStG).

Problematisch ist jedoch die 3. Voraussetzung, nämlich die sogenannte Deklarationsklausel. Gemäss Art. 23 VStG verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wer die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. Eine ordnungsgemässe Deklaration (gemäss Kreisschreiben Nr. 40) liegt nur vor, wenn die steuerpflichtige Person die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und das zugrunde liegende Vermögen in der ersten Steuererklärung, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen ist, angibt oder spontan vor Eintritt der ordentlichen Veranlagung bei Ausschluss einer Hinterziehungsabsicht nachdeklariert. Eine Deklaration, welche voranstehenden Regeln nicht genügt, gilt als nicht ordnungsgemäss mit der Folge, dass die Rückerstattung verwirkt ist. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in welchen die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung (auch im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige) oder aufgrund

einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde erfolgt.

«Neuer» Art. 23 VStG

Ausgelöst durch eine Motion von Frau Nationalrätin Schneeberger hat das Parlament in diesem Jahr Art. 23 VStG modifiziert; der neue Art. 23 VStG wird wie folgt sein:

Der bisherige Art. 23 VStG wird unverändert zu Art. 23 Abs. 1 VStG und mit einem Art. 23 Abs. 2 VStG wie folgt ergänzt:

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde von sich aus zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Neu liegt somit eine ordnungsgemässe Deklaration vor, bei:

- einer korrekten Deklaration in der Steuererklärung,
- einer rechnerischen Korrektur,
- einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen durch die Steuerbehörde aus eigener Feststellung,
- einer Nachdeklaration durch den Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung (spontan oder nach einer Intervention der Steuerbehörde) vor Eintritt der Rechtskraft der direktsteuerlichen Veranlagungsverfügungen resp. der Nachsteuerverfügungen und somit unserer Meinung nach unter Einschluss einer Nachdeklaration im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige.

Die Neuregelung präzisiert die neu in Art. 23 Abs. 1 VStG statuierte Voraussetzung der "ordnungsgemässen" Deklaration unter zwei Aspekten.

- Massgeblich ist einerseits der Zeitpunkt der Nachdeklaration; diese soll bis zum Zeitpunkt des Eintritts der massgebenden di-

rektsteuerlichen Veranlagungsverfügung des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten Leistung unter Einschluss von Revisions- und **Nachsteuerverfahren** sein.

- Andererseits spielt die Motivation der unterlassenen Deklaration eine zentrale Rolle: eine Rückerstattung wird bei **fahrlässig unterbliebener Deklaration** im Fall einer spontanen Nachdeklaration oder einer Aufrechnung durch die Steuerbehörde gewährt, jedoch nicht für den Fall, dass die ursprüngliche Nichtdeklaration in der Steuererklärung vorsätzlich erfolgt ist und somit eine versuchte Steuerhinterziehung darstellt. Die Motivation der Nichtdeklaration bleibt also zentrales Element und bei Feststellung einer versuchten vorsätzlichen Steuerhinterziehung ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer weiterhin verwirkt.

Zeitliche Dimension

In zeitlicher Hinsicht hat der Nationalrat entschieden:

Art. 23 Abs. 2 VStG gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Da die Revision von Art. 23 VStG vom Parlament in der Herbstsession 2018 verabschiedet worden ist, kann die neue Regelung bereits per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass bis zum Ablauf der entsprechenden Frist kein Referendum ergriffen wird, womit aktuell gerechnet werden kann. Somit kann auch davon ausgegangen werden, dass der neue Art. 23 Abs. 2 VStG am 31. Januar 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden wird.

Fazit

Wir empfehlen die neue Regelung bei allen hängigen und künftigen Verrechnungssteuerrevisionen zu prüfen.

Steuerreform und AHV-Finanzierung

Am 28. September 2018 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Dabei hat das Parlament die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuervorlage 17 mit einer Ausgleichsmassnahme betreffend AHV-Finanzierung verknüpft. Hier die wichtigsten Massnahmen:

- Abschaffung der Statusgesellschaften sowie gewisser Besteuerungspraxen auf Bundesebene; Mittels einer zeitlich befristeten Sondersatzlösung sollen die Kantone Überbesteuerungen beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung vermeiden;
- Einführung der Patentbox auf kantonaler Ebene;
- Abzüge für Forschung & Entwicklung: Der Abzug für die inländischen Forschungs- und Entwicklungskosten darf maximal 150% der eigentlichen Kosten betragen. Die Umsetzung dieser Massnahme ist für die Kantone freiwillig. Sie gilt nicht für die direkte Bundessteuer;
- Abzug für Eigenfinanzierung (Zinsabzug): In Hochsteuernkantonen soll die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung möglich sein;
- Entlastungsbegrenzung: Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch die drei oben genannten Massnahmen darf maximal 70% erreichen (min. 30% des steuerbaren Gewinnes soll versteuert werden). Von dieser Begrenzung werden zudem auch die Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven sowie dem selbst geschaffenen Mehrwert (Goodwill) aufgrund einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft erfasst. Diese Massnahme ist für die Kantone obligatorisch, gilt jedoch nicht bei der direkten Bundessteuer;
- Die Kantone können Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorsehen. Diese Entlastungen betreffen das Eigenkapital eines Unternehmens, welches auf Beteiligungen, Patente sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt;
- Unternehmen, welche ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können stille Reserven sowie selbst geschaffenen Mehrwert steuerneutral aufdecken und in der Folge von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Diese Massnahme betrifft die direkte Bundessteuer und die Kantone;
- Die Steuerreform schränkt die mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführte steuerfreie Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) bei schweizerischen Börsen kotierten Kapitalgesellschaften ein;
- Die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Kapitals) soll auf Stufe Bund 70% (bisher 60%) betragen, auf Ebene Kantone und Gemeinden mindestens 50% (bisher keine Untergrenze). Die Kantone können eine weitergehende Erhöhung vorsehen.
- Anpassungen beim steuerfreien Kapitalgewinn (Transponierung): Nach der bisherigen Regelung konnten natürliche Personen Beteiligungen von max. 5% an selbstbeherrschte Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei verkaufen. Diese Schwelle soll aufgehoben werden, so dass auch Wertschriften im Streubesitz neu von der Einschränkung der Transponierung betroffen sein werden;
- Vertikaler Ausgleich: Das neue Gesetz sieht zudem eine Erhöhung des kantonalen Anteils am direkten Bundessteueraufkommen von derzeit 17% auf 21.2% vor. Dies soll den Kantonen ermöglichen, ihre Gewinnsteuersätze zu reduzieren;
- Die erwarteten Steuermindereinnahmen als Folge der Steuerreform sollen über eine zusätzliche Finanzierung der AHV kompensiert werden. Als Folge daraus ist unter anderem vorgesehen, die Lohnbeiträge von aktuell 8.4% um 0.3% (je 0.15% Arbeitgeber / Arbeitnehmer) auf neu 8.7% anzuheben.

Ein Referendum gegen das neue Bundesgesetz wurde bereits von verschiedener Seite angekündigt und gilt derzeit eher als wahrscheinlich. Das Stimmvolk dürfte somit das letzte Wort an der Urne (Frühjahr 2019) haben. Wird kein Referendum ergriffen, könnten voraus-

sichtlich erste Massnahmen bereits per 18. Januar 2019 und der Hauptteil der Reform per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Geldspielgesetz

Das neue Geldspielgesetz wurde in der Abstimmung vom 10. Juni 2018 von Volk und Ständen angenommen. Es soll das Spielbankengesetz und das Lotterieggesetz ablösen. Von steuerlicher Relevanz ist insbesondere, dass inskünftig Lotteriegewinne bis CHF 1 Mio. steuerfrei sein sollen.

Marktpreisbewertung nach Art 960b OR

Laut Art. 960b OR können Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt bei der Folgebewertung zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b Abs. 1 OR). Dabei müssen bei der Wahl dieser Bewertungsmethode alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Im Anhang muss zudem auf diese Bewertung hingewiesen werden und der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis muss gesondert in der Jahresrechnung offengelegt werden. Dabei werden unter Aktiven mit Börsenkurs sowohl Aktiven des Umlaufvermögens als auch des Anlagevermögens verstanden. Zu beachten ist, dass das Aktivum nicht betrieblich genutzt oder eine theoretische und zeitnahe Veräusserung möglich ist. An die Börse oder einen aktiven Markt, welche als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden, werden hohe Anforderungen gestellt. Eine Börse wird dadurch gekennzeichnet, dass sie einen nahezu vollkommenen Wettbewerb gewährleistet. Ein solcher Wettbewerb wird grundsätzlich durch die nachfolgenden Merkmale definiert:

- grosse Anzahl und Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern;
- homogene Produkte (auch fungible oder vertretbare Produkte genannt);

- kaum Eintritts- und Austrittsbarrieren;
- nahezu vollkommene Information; insbesondere einsehbare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises;
- tiefe Transaktionskosten;
- Grundsatz der Profitmaximierung

Ein aktiver Markt ist eine «Handelsplattform», auf dem Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen und es zu einem Austausch von Marktpreisen kommt. Wenn eine blosser Schätzung eines Marktwerts im allgemeinen Sinne vorgenommen werden kann, d.h. eine Schätzung zwischen unabhängigen Dritten möglicherweise erzielbaren Preises, genügt dies nicht.

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum beobachtbaren Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertschwankungsreserve zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR).

Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Liechtenstein

Seit 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der EU in Kraft und findet ab 20. Juli 2018 mit Übergangsbestimmungen auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Ziel dieser Verordnung sind vor allem die Stärkung der Rechte von natürlichen Personen als auch die Vereinfachung des freien Datenverkehrs.

Potentielle Auswirkungen auf Unternehmen

Im Privatkundenbereich tätige Unternehmen sind täglich mit sensiblen Personendaten konfrontiert und laufen ohne datenschutzbezogene Massnahmen Gefahr, Bussen von bis zu EUR 20 Mio. oder 4% des konzernweiten Umsatzes bezahlen zu müssen, sollten sie gegen die DSGVO bzw. die lokal umgesetzten Gesetze

verstossen. Betroffen sind aber nicht nur Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Raum, sondern auch alle jene Unternehmen, welche in diesem Markt tätig sind, wie z. B. viele Liechtensteiner und Schweizer Unternehmen.

Um welche Daten geht es überhaupt?

Der Hauptanwendungsbereich der DSGVO ist vor allem die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, wie z. B. Online-Bestellungen, Cookies oder Standortdaten. Darüber hinaus sind aber auch nicht-automatisierte Verarbeitungen betroffen, wie z. B. Kundenkarteien (auch nicht-elektronische!).

Zum besseren Verständnis der DSGVO müssen zwei wichtige Begriffe unterschieden werden.

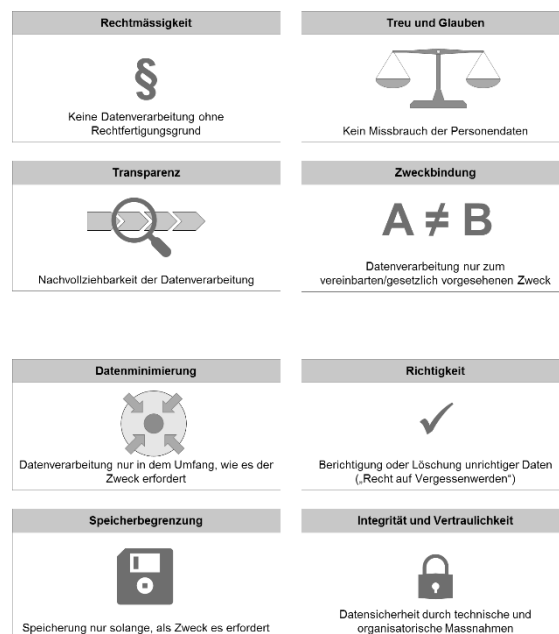
- personenbezogene Daten / Personendaten
- Verarbeitung

Personendaten umfassen nur Daten zu natürlichen Personen (also keine Firmen) bzw. solche Daten, welche sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Standortdaten oder Hobbies. Verboten sind in der Regel die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten aus sogenannten «besonderen Kategorien», wie z. B. ethnische Herkunft, politische Meinung, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder sexuelle Orientierung.

Die Verarbeitung ist ein weitreichender Begriff, welcher alle möglichen Umgangsformen mit Personendaten umfasst. So sind beispielsweise Erfassen, Ordnen, Speichern, Ändern, Weitergeben oder Löschen von Daten allesamt Tätigkeiten, welche als «Verarbeitung» im Sinne der DSGVO verstanden werden.

Pflichten bei der Datenverarbeitung

Betreffend die Verarbeitung gibt es acht Grundsätze, welche es zu beachten gilt:



Aus rechtlicher Sicht gilt es für Unternehmen insbesondere die Information von betroffenen Personen sowie die Sicherstellung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung zu beachten. Bei der Informationspflicht gibt es folgende Minimalanforderungen an die Informationen gegenüber betroffenen Personen bzw. Kunden, welche jedes Unternehmen zu erfüllen hat:

- Name und Kontaktdaten des (für die Verarbeitung von Personendaten) Verantwortlichen und ggf. des Vertreters in der EU
- Kontaktdaten des (allfälligen) Datenschutzbeauftragten
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- Dauer der Speicherung der Daten
- Alle Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde)
- Hinweis, ob der Betroffene gesetzlich oder vertraglich zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichtet ist
- Hinweis und Information zum Bestehen von Profiling oder einer anderen automatisierten Entscheidungsfindung

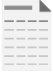


- Herkunft der Daten, wenn die Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden

Bei der Sicherstellung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung gibt es grundsätzlich zwei Varianten. Entweder wird eine Einwilligung des Kunden bzw. der betroffenen Personen eingeholt, oder es liegt ein anderer Rechtfertigungsgrund vor, wie z. B. die Erfüllung eines Vertrages oder das Treffen einer vorvertraglichen Massnahme, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Schutz von lebenswichtigen Interessen, öffentliches Interesse / Ausübung öffentlicher Gewalt oder aber ein überwiegendes, berechtigtes Interesse.

In der Praxis wird die schriftliche Einwilligung eine wichtige Rolle spielen. Wie diese erteilt wird – sei es durch Annahme entsprechend ergänzter AGB oder einer Vertragsofferte oder durch Unterzeichnung eines separaten Dokuments – ist dabei sekundär. Wichtig ist, dass die Einwilligung klar (beispielsweise durch optische Hervorhebung), freiwillig und in nachweisbarer Form erfolgt.

Was muss ich als Unternehmen tun?

Wir empfehlen, das eigene Unternehmen schnellstmöglich mittels folgender Schritte für die DSGVO fit zu machen:

Verzeichnis Verarbeitungstätigkeit	Folgenabschätzung	Information Mitarbeitende, TOMs ¹
 <p>Inhalte (falls Kerntätigkeit > 250 MA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck - Kategorien der Personendaten - Empfänger der Daten - Lösungsfristen - Ggf. Datenübermittlungen in «Drittländer» - Beschreibung TOMs¹ - Zuständigkeiten 	 <p>Bei hohem Risiko für Betroffene, Risiko-Assessment nötig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Kredit-Scoring / Profiling • Verarbeitung von Daten «besonderer Kategorien» • Versand an «Drittländer» - Dokumentation - Konsultationen (ggf. DSB, DSS) 	 <ul style="list-style-type: none"> - Merkblätter zur Sensibilisierung im Umgang mit Personendaten - Durchführung von Schulungen - sonstige «angemessene» TOMs¹ (bspw. Verschlüsselung) - Ggf. Vertragliche Regelung betr. Schweigepflicht
<small>¹ TOM = Technische und organisatorische Massnahmen</small>	<small>¹ DSB = Datenschutzbeauftragter</small>	<small>¹ DSS = Datenschutzstelle</small>

Anpassung Rechtstexte	Bestellung EU-Vertreter und Datenschutzbeauftragter	Ausrichtung Organisation
 <p>Überarbeitung der Rechtstexte (Websites, Verträge, AGB etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung korrekter Einwilligung (insb. Online mit Double Opt-In), berechtigtes Interesse oder Notwendigkeit - Prüfen von Verträgen mit Auftragsverarbeitern (insb. Kooperation bei Problemen) 	 <p>Anlaufstellen für Aufsichtsbehörden und Betroffene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzbeauftragter (intern / extern) - Ggf. EU-Vertreter für alle Fragen von EU-Bürgern - Bei regelmässiger Tätigkeit - Angebot Waren / DL - Beobachtung des Marktes 	 <p>Auskunft an Betroffene zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art & Umfang der Erfassung - Berechtigungen - Löschung - Recht auf Vergessenwerden & Datenübertragbarkeit - Widerspruchsrecht - Einhaltung Fristen (1 bis max. 3 Monate)

Fazit

Wir empfehlen, vor allem die vertraglichen Grundlagen der Kundenbeziehung, wie z. B. Vereinbarungen, AGB, Impressum, etc. einer Überprüfung zu unterziehen und nötigenfalls zu ergänzen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kunde der Datenverarbeitung ausdrücklich zustimmt.

Abhängig von der Tätigkeit des Unternehmens und den damit verbundenen Risiken für den Schutz von Personendaten sowie abhängig von seiner Grösse wird das Anlegen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und ein laufendes Risiko-Assessment für Folgenabschätzung zwingend. Gleiches gilt für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten und einer EU-Vertretung.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, Mitarbeitende für das Thema zu sensibilisieren und Standardprozesse für Anliegen im Zusammenhang mit Personendaten zu implementieren (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung von Personendaten). Die Sicherstellung technischer und organisatorischer Massnahmen, die damit zusammenhängende Sicherstellung der Nachweisbarkeit sowie die laufende Überprüfung der Datenschutzkonformität runden Ihre Datenschutzbestrebungen ideal ab.

Hinweis

Je nach Tätigkeit müssen sich auch Schweizer Unternehmen an das neue EU-Datenschutzgesetz halten. Wir empfehlen allfällige Auswirkungen zu analysieren und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein

Anlass für die Änderung des Steuergesetzes war die EU (COC-Gruppe), welche im Hinblick auf Steuertransparenz, faire Besteuerung und Umsetzung der BEPS-Mindeststandards die aktuelle steuerliche Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis in Liechtenstein überprüfte. Es wurden dabei verschiedene Defizite festgestellt, deren Mängelbeseitigung Liechtenstein bis Ende 2018 zugesagt hat. Die Änderungen sind per 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Wegfall der Steuerbefreiung auf Beteiligungserträgen (Dividenden) für niedrig besteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften;
- Wegfall der Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen für Beteiligungen, deren Ausschüttungen nicht mehr steuerfrei sind;
- Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen;
- Erweiterung der Missbrauchsbestimmungen für den Eigenkapital-Zinsabzug.

Wegfall der Steuerbefreiung auf Beteiligungserträgen für niedrig besteuerte Beteiligungen mit passiven Einkünften

Bis Ende 2018 waren Ausschüttungen von Beteiligungen an juristischen Personen von der Steuer befreit, sofern die Ausschüttung bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich kein Aufwand darstellte. Diese Steuerbefreiung wird neu weiter eingeschränkt, wenn die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Muttergesellschaft in Liechtenstein ist unbeschränkt steuerpflichtig, und es besteht eine Beteiligung an einer ausländischen Tochtergesellschaft;
- >50 % des Gesamtertrages der Tochtergesellschaft besteht nachhaltig aus passiven Einkünften (Zinsen, sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus Finanzierungsleasing, Ausschüttungen, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen von indirekten Tochtergesellschaften, welche ihrerseits passive Einkünfte erzielen). Unter nachhaltig ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass die Erzielung von passiven Einkünften dauerhaft beabsichtigt ist;
- Wenn der Reingewinn der Tochtergesellschaft im Ausland keiner oder einer niedrigen Besteuerung unterliegt: Bei Beteiligungen <25 % liegt eine Niedrigbesteuerung vor, wenn der Steuersatz im Ausland < 6.25 % beträgt. Ab einer Beteiligung von 25 % oder mehr wird die effektive Steuerbelastung im Ausland mit der hypothetischen

Steuerlast in Liechtenstein verglichen. Wenn die effektive Steuerbelastung weniger als die Hälfte der errechneten Steuerbelastung im Inlandsfall beträgt, liegt ebenfalls eine Niedrigbesteuerung vor.

Wegfall der Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen für Beteiligungen, deren Ausschüttungen nicht mehr steuerfrei sind

Falls die Beteiligungserträge aufgrund der vorstehend erwähnten Ausführungen nicht steuerfrei sind, sind auch deren Kapitalgewinne (realisierte und nicht realisierte) sowie Liquidationserlöse nicht steuerbefreit.

Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Verlusten auf Beteiligungen

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Verluste auf Beteiligungen nicht mehr als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Bis und mit dem Steuerjahr 2018 können realisierte und nicht realisierte Verluste auf Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden. Im Gegenzug bleiben für solche Beteiligungsposten allfällige Wertaufholungen und Kapitalgewinne steuerbarer Ertrag.

Erweiterung der Missbrauchsbestimmungen für den Eigenkapital-Zinsabzug.

Es kann laut EU gewisse Konstellationen geben, in denen Steuerpflichtige einen zu hohen Eigenkapital-Zinsabzug geltend machen. Es werden Einschränkungen eingeführt, wenn:

- die Muttergesellschaft ein hohes Fremdkapital ausweist und ihrerseits die Tochtergesellschaft mit Eigenkapital finanziert (doppelter Abzug Fremdkapitalzinsen bei der Mutter- und Eigenkapitalzinsabzug bei der Tochtergesellschaft);
- missbräuchliche Transaktionen mit nahestehenden Personen bestehen (Einlagen, Erwerb von Betrieben von verbundenen Unternehmen oder Übertragung von Beteiligungen innerhalb einer Unternehmensgruppe) mit dem Ziel, einen höheren Eigenkapitalzinsabzug zu generieren.

Fazit

Die Verschärfung zur Freistellung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen sind für den Holdingstandort Liechtenstein eine Herausforderung. Es gilt deshalb, die ausländischen Beteiligungen bereits für das Steuerjahr 2018 kritisch zu hinterfragen, richtig zu bewerten und allenfalls die Strukturen innerhalb der Steuerplanungsmöglichkeiten rechtzeitig anzupassen.

Zu beachten ist die Übergangsbestimmung für Beteiligungen, welche vor Ende 2018 erworben wurden. Für diese Beteiligungen gilt die erstmalige Anwendung erst ab dem Steuerjahr 2022.

Wichtige Kennzahlen Schweiz 2018/2019

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden	2018	2019
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	8.40%
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	1.40%
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.45%	0.45%
Total auf dem Bruttolohn	10.25%	10.25%
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	2.20%
ab CHF 148'201	1.00%	1.00%

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2018	2019
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	9'500
- Einkommensobergrenze	56'400	56'900
- minimaler Beitragssatz	5.196%	5,196%
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.65%	9.65%

Unfallversicherung	2018	2019
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	148'200

AHV (1. Säule)	2018	2019
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'100	14'220
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'200	28'440
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'300	42'660

Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)	2018	2019
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'150	21'330
- Koordinationsabzug	24'675	24'885
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'525	3'555
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'925	60'435
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	84'600	85'320
- Zulässiger versicherter Maximallohn	846'000	853'200
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	2018	2019
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'768	6'826
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'840	34'128

Mehrwertsteuersätze	2018	2019
- Normalsatz	7.7%	7.7%
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%
- Reduzierter Satz	2.5%	2.5%

Kontaktinformationen



Schweiz:

Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG
Spisergasse 9a
9004 St.Gallen
www.orgsg.ch

Fürstentum Liechtenstein:

Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG
Äulestrasse 30
9490 Vaduz
www.orgfl.li